Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 3

Buchbesprechung: Bücher-Rundschau
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

setzesform angeordnet werden dürfen (Fleiner, B., S. 400). Der Bundesrat kann infolgedessen Rechtssätze nur im Auftrag des Gesetzgebers selbst, auf Grund gesetzlicher Delegation erlassen. „Eine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen besitzt keine Bundesbehörde; sie ist insbesondere nicht schon in der Kompetenz des Bundesrates zur Vollziehung der Bundesgesetze enthalten. Die Befugnis, an Stelle des Gesetzgebers Recht zu erzeugen, kann nach Bundesrecht nur von Fall zu Fall übertragen werden" (Fleiner, B., S. 414).

Ich frage nun: wo ist die Delegation der gesetzgebenden Gewalt an den Bundesrat? Die Antwort kann nur lauten: es besteht keine solche Delegation; der Bundesrat hat seinen Kompetenzbereich überschritten. Auch Art. 102/10 BV. enthält keine Delegation der gesetzgebenden Gewalt, denn damit wäre dem Gesetzgeber ja schon von Anfang an ein wichtiges Gebiet der Gesetzgebung aus der Hand genommen und damit wären die Grundpfeiler der Bundesverfassung durchbrochen; eine solche Delegation ist nur von Fall zu Fall möglich. Art. 102/10 ermächtigt den Bundesrat nur zu Verfügungen, aber nicht zum Erlaß von Rechtssätzen zur Wahrung der inneren Sicherheit und Handhabung von Ruhe und Ordnung. In Übereinstimmung mit dieser Auslegung steht der Sinn, den Burckhardt dem Art. 102/10 verleiht. Er schreibt (S. 739): „Die Handhabung der öffentlichen Ordnung ist, wie bei Art. 16, S. 126 bemerkt, in erster Linie Sache der Kantone; der Bundesrat wird nur im Falle der Intervention, bei interkantonalen oder über mehrere Kantone sich erstreckenden Konflikten oder bei Angriffen auf den Bund selbst einzuschreiten haben."

Schluß: Der Bundesratsbeschluß betr. das Verbot der Parteiuniformen ist in dreifacher Hinsicht verfassungswidrig!

„Jeder Richter und jeder Verwaltungsbeamte hat, bevor er eine Verordnung anwendet, die Pflicht, zu prüfen, ob sie vom zuständigen Verordnungsberechtigten, in der gehörigen Form und innerhalb des vom Gesetze (!) erteilten Auftrages, m. a. W. innerhalb des gesetzlichen Rahmens erlassen worden ist. War die Behörde für den Erlaß ihrer Verordnung nicht zuständig, so ist die ganze Verordnung ungültig" (Fleiner, B., S. 416).

Aus der Ungültigkeit des Uniformenverbotes erwächst für die kantonalen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Pflicht, das Verbot nicht anzuwenden.

W. A. Jöhr.

Bücher Rundschau

Staatsbürger oder Volksgenosse?

Thomas Brändle: Der Staatsbürger. Verlag Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen, 1932.

Das Buch Brändles, das als Leitfaden für den staatskundlichen Unterricht gedacht ist, will vor allem einen Einblick in den Staatsmechanismus geben. Ausgehend vom liberal gefaßten Begriff des Verbandes, werden die Einrichtungen der privaten Vereine, der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in logischer Entwicklung dargestellt. Im Anschluß an die Besprechung der gesetzgeberischen Aufgaben der Kantone und des Bundes erfahren die wichtigsten Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze eine knappe Auslegung. Das Werk ist ferner mit einem kurzen Abriß der schweizerischen Verfassungsgeschichte und der Erläuterung einiger Begriffe der allgemeinen Staats- und Rechtslehre, wie sie von der individualistisch-liberalen Schule vertreten wird, versehen. Eine Reihe von schematischen Darstellungen

und Tabellen erleichtern das Verstehen. Es gibt kaum ein Gebiet der staatlichen Einrichtungen, das in dem kaum 400 Seiten starken Bande nicht erwähnt würde.

Als Leitfaden im Unterricht wird das Buch aber nur in der Hand des berufenen Lehrers gute Dienst leisten. Die ausführliche Behandlung der Staatseinrichtungen, so notwendig sie auch ist, darf nicht dazu verführen, in den toten mechanischen Institutionen das Wesen des Staates zu erblicken. Was Brändle bietet, mag einen jungen Menschen wohl zum Staatsbürger machen, der weiß, wie viele Stimmen es zu einem Referendum braucht und wie man einen Zivilprozeß einleitet, aber es wird ihn nicht zum verantwortungsbewußten Volksgenossen erziehen, wenn nicht der lebendige Vortrag des Lehrers den Geist, der die Verfassungen und Gesetze geschaffen hat, wieder zum Leben erwecken kann. Wenn dies nicht möglich ist, wenn dieser Geist dem Lehrer oder den Schülern fremd geworden, dann sind Verfassung und Gesetze nur noch ein erstarrtes mechanistisches System, Staat und Volk zwei verschiedene Welten. In diesem Sinne kann verfassungskundlicher Unterricht Prüfstein des staatlichen Lebens sein. Mancher Irrtum wird vermieden werden, wenn sich jeder Benützer bewußt ist, daß der „Staatsbürger" nur Leitfaden sein kann, der dem Lehrer die nötige Sachkenntnis vermittelt, aber nicht Lehrbuch. Dazu ist er auch schon viel zu neutral gehalten; auch hier wieder ein Abbild unserer Schulen, die nicht mehr Farbe bekennen dürfen und im Relativismus ertrinken. Dem nicht rechtskundigen Erwachsenen kann die Arbeit Brändles als praktisch angelegtes und zuverlässiges Nachschlagewerk gute Dienste leisten.

Werner Meyer.

Führer.

Charles Gos: Généraux Suisses. Commandants en Chef de l'Armée Suisse de Marignan à 1914. Editions Victor Attinger (Neuchâtel?) 1932. 308 S.

Hauptmann Gos will mit dem vorliegenden Werk dem Schweizervolk ein Stück seiner Geschichte in Erinnerung rufen. Er hat nur allzurecht mit seiner Behauptung, der Schweizer kenne im allgemeinen sein Land schlecht und seine Geschichte noch schlechter. Mit den Lebensbildern von elf Oberkommandierenden schweizerischer Armeen bietet Gos nicht allein eine Sammlung von Lebensbeschreibungen bedeutender Persönlichkeiten, sondern zugleich einen fesselnden Abriß schweizerischer Kriegs- und Staatsgeschichte. Wie viele Tage vaterländischer Größe und eidgenössischer Stärke, aber auch wie viele Zeiten des Niederganges und der Schwäche ziehen da an unserem Auge vorüber, vom Verfasser mit warmem Herzen packend geschildert und verknüpft mit dem Schicksal schweizerischer Heerführer. Daß die Schweiz schon elf Generale gehabt hat, ist überraschend. Man kennt im allgemeinen nur die drei Generale des eidgenössischen Bundesstaates: Dufour, Herzog und Wille. Aber auch der alte Staatenbund kannte schon seit 1500 gemeinsame Oberbefehlshaber über die Truppen der verschiedenen Orte. Als ersten schildert uns Gos den Freiherrn Ulrich von Sax zu Hohensax, einen Abenteurer und Söldnerführer, der 1502 beim Zug der Waldstätte nach Mailand und 1512 im Pavierzug den Oberbefehl führte. Eidgenössische Grenzschutztruppen während des dreißigjährigen Krieges kommandierte der Berner Hans Ludwig von Erlach-Kasteln, der Schöpfer der als Wyler Defensionale bekannten Wehrverfassung von 1647. Anderthalb Jahrhunderte später kommandiert der Berner von Muralt die eidgenössischen Schutztruppen in Genf und an der Westgrenze gegen Frankreich, 1792. Karl Ludwig von Erlach, der unglückliche Verteidiger Berns 1798, findet eine gerechte Darstellung. Bei der eingehenden Schilderung des Unterganges der alten Eidgenossenschaft und der Fremdherrschaft, die in der Erinnerung unseres Volkes viel nachhaltiger fortleben sollten, findet auch Aloys von Reding Würdigung, trotzdem er nicht als eidgenössischer Oberbefehlshaber betrachtet werden kann. Als Kommandant der Grenzbesetzungen von 1805, 1809 und 1813 wird General von Wattenwil geschildert. Dann befehligte der Glarner General Bachmann die Mobilmachung von 1815 und den Zug in die Freigrafschaft. In

General Guiguer de Prangins, dem Kommandanten der Grenzbesetzungen von 1830/31 und 1838 im Napoleonhandel, finden wir den ersten General, der nicht durch die Schule der Fremdendienste gegangen war. Der Bündner von Donatz befehligte 1845 eidgenössische Truppen gegen die Freischaren. Mit General Dufour beginnt dann das bekanntere Dreigestirn der Generale des Bundesstaates. Bemerkenswert ist bei General Wille noch die eingehende Schilderung der ersten Augusttage 1914 und der Novemberereignisse 1918. So bilden die elf Schweizer Generale seit 1500 eine Schweizergeschichte in packenden Lebensbildern, die jeder Freund vaterländischer Geschichte mit Begeisterung lesen wird.

Eugen Bircher: Ärztliches, insbesondere chirurgisches Denken und militärische Truppenführung. Ein Beitrag zur Führungspsychologie. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. 1933.

Die Gegenüberstellung von ärztlichem Denken und militärischer Truppenführung mag zunächst befremden, denn während der Arzt Krankheit und Tod bekämpft, ist es doch gerade das Hauptziel militärischer Führung, zu verwunden und zu vernichten. Schon in früheren Werken angetönte Gedankengänge weiter verfolgend, weist nun aber Oberst Bircher in seiner neuesten originellen Studie überzeugend nach, wie sehr die beiden Berufe des Arztes, besonders des Chirurgen, und des Truppenführers innerlich verwandt sind. Beide Berufe stellen an die Persönlichkeit die gleichen Anforderungen, erfordern insbesondere gleiche psychologische Funktionen. Der Chirurg wie der Heerführer wird vor ein Krankheitsbild gestellt, muß rasch die Lage erfassen und beurteilen, die verschiedenen Möglichkeiten des feindlichen Einwirkens und eigenen Handelns erwägen, seinen Entschluß fassen und ihn schließlich mit fester Hand in die Tat umsetzen. Mit seiner eingehenden Parallele entwickelt Bircher eine wertvolle Psychologie des militärischen Führers wie des Chirurgen. Erst wenn man erkennt, was für geistige und seelische Voraussetzungen der Führer erfüllen muß, wird man sich bewußt, wie sehr bei der Führerauslese meist die psychologische Seite übersehen oder vernachlässigt wird. Die Studie bietet gleichzeitig einen wertvollen Schlüssel zur Erfassung der Persönlichkeit des Verfassers, der seit über dreißig Jahren der schweizerischen Armee als Truppenführer, im Generalstab und als Dozent für Kriegsgeschichte dient, anderseits aber auch eine fünfundzwanzigjährige ärztliche Berufstätigkeit hinter sich hat, davon zwanzig Jahre in ihrer schwersten Form: der Chirurgie. Auf beiden Gebieten ist der Verfasser nicht nur hervorragend praktisch tätig, sondern hat sich auch durch wissenschaftliche Arbeiten einen Namen gemacht.

Zu den interessantesten Teilen dieser Studie gehören die Belege für die unheilvollen Einflüsse körperlicher Leiden und psychischer Depressionen bei Heerführern auf den Kampfverlauf, angefangen bei Cäsar bis zur Marneschlacht 1914, wo seltsamerweise bei verschiedenen hohen Führern des deutschen Heeres die moralischen und körperlichen Kräfte den Anforderungen des Feldzuges nicht gewachsen waren.

Bei den Führern des schweizerischen Milizheeres anerkennt Bircher, zusammen mit objektiven ausländischen Kritikern, das hohe theoretische Wissen, verbunden mit Fleiß und Intelligenz, stellt aber anderseits fest, wie schwerfällig bei uns im allgemeinen die Entschlußfassung vor sich geht und wie mühsam die Befehlsgebung ihren Weg nimmt, weil unseren Milizführern die Gelegenheit zu praktischer Übung mangelt.

Herbert Blank: Weichensteller Mensch. Ideen und Männer der Geschichte. Wolfgang Richard Lindner Verlag, Leipzig. 2. Auflage 1932. 154 S. RM. 2.20.

Das kleine Buch enthält 18 Biographien bedeutender Männer der Neuzeit, von Fernando Cortez und Luther bis Lenin. Die Lebensbilder sind nicht peinlich genaue Chroniken von der Wiege bis zur Bahre, sondern lebendig geschriebene Darstellungen wesentlicher und entscheidender Taten und Ideen dieser Männer. An Stelle objektiver Geschichtsschreibung tritt uns hier die nationalsozialistische Geschichtsauffassung entgegen als ganz bestimmter Standpunkt, von dem aus Männer und Taten betrachtet und gewertet werden. Die wesentliche Grundlage dieser Geschichtsauffassung liegt in der Spannung zwischen der Demut gegenüber dem Schicksal und dem Stolz der Verantwortlichkeit. Sie wendet sich gegen Rationalismus und materialistische Geschichtsauf-

fassung mit ihren logischen Ketten von Ursache und Wirkung, und will als erster Versuch die rätselvolle Wechselwirkung zwischen Mensch und Ereignis aufdecken. Der Mensch wird dargestellt als amtierender Weichensteller des Schicksals, der dem Zug die Bahn frei gibt und die Richtung weist. Erster Künder und Sänger dieses Weichenstellers Mensch war Shakespeare.

Gottfried Zeugin.

Schweizerische Literaturgeschichte.

Emil Ermatinger: Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz. C. H. Beck, München, 1933. 787 Seiten.

Zu seinem sechzigsten Geburtstag schenkte Ermatinger seinen zahlreichen Schülern und Anhängern diese reife Frucht langjähriger Bemühungen um das heimische Schrifttum. Da das Werk der Schweizerischen Literaturgeschichte Nadlers unmittelbar folgt, drängt sich ein Vergleich förmlich auf. Der Prager ist der brillante, gelegentlich oberflächliche und parteiische Konstrukteur, der Zürcher der bedächtige Baumeister, der keinen Stein aus der Hand gibt, ehe er ihn nicht aufs sorgfältigste geprüft hat. Man weiß in jedem Fall: hier steht man auf solidem Grund.

Ein zweiter Vorzug: des Verfassers eminentes Gerechtigkeitsgefühl! Ermatinger ist auch den engsten Fachgenossen gegenüber unbestechlich, wo manch anderer, in Hinsicht auf die Toten aus Pietät, auf die Lebenden aus Solidarität, sich zur Schwachheit hätte verleiten lassen. Dasselbe Gefühl unbestechlicher Verantwortung läßt ihn auch in der komplizierten Frage des Eigenrechtes eines schweizerischen Schrifttums die richtigen Worte finden. Die dreißigseitige Einleitung „Staatsidee und deutsche Literatur in der Schweiz" enthält wichtigste, in solcher Klarheit bis jetzt kaum je vernommene Formulierungen.

Ermatinger hat zeitlebens den Standpunkt vertreten, ein geistesgeschichtliches Werk müsse einer zentralen Idee untertänig sein. Ganz leicht war dies hier aber nicht durchzuführen. Einesteils formuliert er: „Die Literaturgeschichte der Schweiz kann nur von der Idee des demokratischen Staatslebens aus begriffen werden." Anderseits kann er doch nicht umhin, gemäß den Einsichten seiner früheren Werke, etwa des „Dichterischen Kunstwerks", das dichterische Schaffen als „ichbedingte Schöpfung von Leben" zu werten. Es ist nun wohl nicht zu bestreiten, daß bei zahlreichen schweizerischen Schriftstellern sich eine weitgehende Übereinstimmung ihrer staatsbürgerlichen und ihrer dichterischen Persönlichkeit findet. Andere wieder, vor allem Leuthold, Meyer, Spitteler, doch auch manche der Neueren, müssen, von solchem Standpunkt aus gerichtet, notwendig ihren Wert vermindert sehen.

Es ist unverkennbar, daß Ermatinger kaum je die große Linie verliert. Er spricht vom Geistesleben eines ganzen Landes. Von sechs Jahrhunderten! Und immer ist ihm das Ganze gegenwärtig, auch wo er die Einzelheit würdigt. Wie Nadler, so sieht auch er die gewaltige Beeinflussung durch die politische Geschichte. Sie ist ihm Voraussetzung, die er nirgends zu unterschlagen wagt. Nur daß seine Zuschreibung von Ursache und Wirkung nicht durchwegs überzeugend erscheint, so wenig wie die oft zu knappe Vereinfachung höchst verwickelter Zusammenhänge, die umso fragwürdiger wird, je mehr wir uns der Gegenwart nähern. Wohl deutet Ermatinger den großen Wandel richtig, den das Schweizer Kulturbewußtsein durch den Krieg empfangen hat. Aber es fällt auf, daß er, der den früheren dramatischen Bemühungen der Schweizer so sorgfältig nachgeht, für die bedeutsame dramatische Produktion unserer Tage taube Ohren besitzt. Auch seine Wertung der neueren Schweizer Lyrik wird man kaum besonders aufschlußreich finden.

Ermatingers Buch ist ausgesprochen ein Zürcher Buch. Prächtig herausgemeißelt die Gestalt Zwinglis! Überzeugend die Darstellung des literarischen Zürichs des 18. Jahrhunderts. Aber daß Zürich seine ehemalige literarische Monopolstellung heute nicht mehr besitzt, das wird bei Nadler viel klarer ersichtlich. Jedoch — wie konnte es anders sein? Jeder hat seinen eigenen archimedischen Punkt.

Trotz dieser kleinen Einwände: Ermatingers fast 800 Seiten zählender Band wird bleiben als die schweize-

rische Literaturgeschichte. Sie ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk, eine Fundgrube von meisterhaft gesiebten und geschichteten geistesgeschichtlichen Tatsachen!

Paul Lang.

Lese-Proben

Hermann Hesse: Aus „Der Weltverbesserer".

(Aus „Kleine Welt", Erzählungen von Hermann Hesse; Fischer, Berlin.)

„Dann suchte er den Versammlungssaal auf, den er mit Palmen und Lorbeer geschmückt und schon von vielen Gästen belebt fand. Die Naturburschen waren sehr in der Minderzahl, und die alttestamentlichen oder tropischen Kostüme fielen auch hier als Seltsamkeiten auf, dafür sah man manchen feinen Gelehrtenkopf und viel Künstlerjugend. Die gestrige Gruppe von langhaarigen Barfüßern stand fremd als wunderliche Insel im Gewoge.

Ein eleganter Wiener trat als erster Redner auf und sprach den Wunsch aus, die Angehörigen der vielen Einzelgruppen möchten sich hier nicht noch weiter auseinanderreden, sondern das Gemeinsame suchen und Freunde werden. Dann sprach er parteilos über die religiösen Neubildungen der Zeit und ihr Verhältnis zur Frage des Weltfriedens. Ihm folgte ein greiser Theosoph aus England, der seinen Glauben als universale Vereinigung der einzelnen Lichtpunkte aller Weltreligionen empfahl. Ihn löste ein Rassentheoretiker ab, der mit scharfer Höflichkeit für die Belehrung dankte, jedoch den Gedanken einer internationalen Weltreligion als eine gefährliche Utopie brandmarkte, da jede Nation das Bedürfnis und Recht auf einen eigenen, nach ihrer Sonderart geformten und gefärbten Glauben habe.

Während dieser Rede wurde eine neben Reichardt sitzende Frau unwohl, und er begleitete sie durch den Saal bis zum nächsten Ausgang. Um nicht weiter zu stören, blieb er alsdann hier stehen und suchte den Faden des Vortrages wieder zu erhaschen, während sein Blick über die benachbarten Stuhlreihen wanderte.

Da sah er gar nicht weit entfernt in aufmerksamer Haltung eine schöne Frauenfigur sitzen, die seinen Blick gefangen hielt, und während sein Herz unruhig wurde und jeder Gedanke an die Worte des Redners ihn jäh verließ, erkannte er Agnes Weinland. Heftig zitternd lehnte er sich an den Türbalken und hatte keine andere Empfindung als die eines Verirrten, dem in Qual und Verzweiflung unerwartet die Türme der Heimat winken. Denn kaum hatte er die stolze Haltung ihres Kopfes erkannt und von hinten den verlorenen Umriß ihrer Wange erfühlt, so wußte er nichts auf der Welt als sich und sie und wußte, der Schritt zu ihr und der Blick ihrer braunen Augen und der Kuß ihres Mundes sei das einzige, was seinem Leben fehle und ohne welches keine Weisheit ihm helfen könne. Und dies alles schien ihm möglich und in Treue aufbewahrt; denn er fühlte mit liebender Ahnung, daß sie nur seinetwegen oder doch im Gedanken an ihn diese Versammlung aufgesucht habe.

Als der Redner zu Ende war, meldeten sich viele zur Erwiderung, und es machte sich bereits die erste Woge der Rechthaberei und Unduldsamkeit bemerklich, welche fast allen diesen ehrlichen Köpfen die Weite und Liebe nahm und woran auch dieser ganze Kongreß, statt der Welterlösung zu dienen, kläglich scheitern sollte.

Berthold Reichardt jedoch hatte für diese Vorboten naher Stürme kein Ohr. Er starrte auf die Gestalt seiner Geliebten, als sei sein ganzes Wesen sich bewußt, daß es einzig von ihr gerettet werden könne. Mit dem Schluß jener Rede erhob sich das Fräulein, schritt dem Ausgang zu und zeigte ein ernstkühles Gesicht, in welchem sichtlich ein Widerwille gegen diese ganzen Verhandlungen unterdrückt wurde. Sie ging nahe an Berthold vorbei, ohne ihn zu beachten, und er konnte deutlich sehen, wie ihr beherrschtes, kühles Gesicht noch immer in frischer Farbe blühte, doch um einen feinen, lieben Schatten älter und stiller geworden war. Zugleich bemerkte er

mit Stolz, wie die Vorüberschreitende überall von bewundernden und achtungsvollen Blicken begleitet wurde.

Sie trat ins Freie und ging die Straße hinab, wie sonst in tadelloser Kleidung und mit ihrem sportmäßigem Schritt, nicht eben fröhlich, aber aufrecht und elastisch. Ohne Eile ging sie dahin, von Straße zu Straße, nur vor einem prächtig prangenden Blumenladen eine Weile sich vergnügend, ohne zu ahnen, daß ihr Berthold immerzu folgte und in ihrer Nähe war. Und er blieb hinter ihr bis zur Ecke der fernen Vorstadtstraße, wo er sie im Tor ihrer alten Wohnung verschwinden sah."

Besprochene Bücher.

Bircher, Eugen: Ärztliches, insbesondere chirurgisches Denken und militärische Truppenführung. H. R. Sauerländer & Co., Aarau.
Blank, Herbert: Weichensteller Mensch; Lindner, Leipzig.
Brändli, Thomas: Der Staatsbürger; Fehr, St. Gallen.
Ermatinger, Emil: Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz.
Gos, Charles: Généraux Suisses; Attinger, Neuenburg.
Hesse, Hermann: Kleine Welt; Fischer, Berlin.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Hans Oehler. Schriftleitung, Verlag und Versand: Zürich 2, Stockerstr. 64. Druck: A.-G. Gebr. Leemann & Co., Stockerstr. 64, Zürich 2. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.

Bücher-Eingänge.

Ammann, Hektor: Alt-Aarau; Sauerländer, Aarau, 1933; 120 S.
— Das Kloster Königsfelden; Sauerländer, Aarau, 1933; 28 S.
Andreae, Wilhelm: Kapitalismus, Bolschewismus, Faschismus; Fischer, Jena, 1933; 222 S.; M. 9.
Bießle, Alois: Die Bedeutung der französischen Revolution für die Französisierung des Elsaß; Elsaß-Lothringen-Institut, Frankfurt a. M., 1933; 108 S.; M. 4.
Bochow, Martin: Männer unter dem Stahlhelm; Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, 1933; 102 S.; M. 2.80.
Bösch, Emil: Recht und Nation bei Giambattista Vico; Schwald, St. Gallen, 1933; 100 S.
Elsaß-Lothringisches Jahrbuch, 12. Band; Elsaß-Lothringen-Institut, Frankfurt a. M., 1933; 412 S.; M. 10.50.
Folberth, Otto: Stephan Ludwig Roth; Krafft & Drotleff, Hermannstadt, 1933; 438 S.; M. 9.
Frey, Jean R.: Der Basler Schiffahrts- und Hafenbetrieb in den Jahren 1904—1932; Verein für die Schiffahrt auf dem Oberrhein, Basel, 1933; 32 S.
Hunn, Josef: Innerer, nicht äußerer Kampf; Hunn, Bern, 1933; 191 S.; Fr. 3.50.
von Kloeber, Wilhelm: Vom Weltkrieg zur nationalen Revolution; Oldenburg, München, 1933; 142 S.; M. 1.80.
Körholz, Hennig: Einführung in die Geopolitik; Teubner, Berlin, 1933; 128 S.; M. 2.60.
Markwalder, H.: Die Stadtwache von Bern im XVIII. Jahrhundert; Francke, Bern, 1932; 83 S.; Fr. 4.
Mussolini, Benito: Der Faschismus; Beck, München, 1933; 41 S.; M. 1.60.
Orend, Misch: Der Rattenfänger; Krafft & Drotleff, Hermannstadt, 1933; 86 S.; M. 2.25.